



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 15. Februar

Nr. 2/2005

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Gesetz zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2004/2005 – HRG 2004/2005 –) GVOBl. M-V 2004 S. 74 – Auszug – Ändert Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 .....</b>	<b>99</b>
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung Ändert VO vom 23. Dezember 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18 .....</b>	<b>100</b>
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss“ .....	101
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ .....	103
Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen – <b>Berichtigung</b> – .....	103
Seeschiffahrtbildungsverordnung – <b>Berichtigung</b> – .....	104
Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf – <b>Berichtigung</b> – .....	104

##### Wissenschaft und Forschung

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund .....	105
--	-----

Fortsetzung auf S. 98

	Seite
Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock .....	112
Ordnung für die Einstufungsprüfungen gemäß § 20 LHG im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Neubrandenburg .....	119
Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald .....	121

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung .....	122
HWK – Berufsorientierungspreis Handwerk 2005 .....	123
Künstlerischer Wettbewerb 2005 DLV-Jugend sucht ein eigenes Logo .....	126
„PRÄVENTIONS-AWARD“ gesucht! .....	126
Sommertheater Pustebblume .....	127
Deutschlehrertag: Schiller in der Schule – Schiller für die Schule Gemeinschaftsveranstaltung des Germanistenverbandes M-V und des L.I.S.A. ....	128
FWU-DVD des Monats .....	129
Abitur vorbei – und dann? Deutschlands Abiturientenmesse in Köln .....	130
Das Müttergenesungswerk braucht auch Sie! Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Sammlung 2005 gesucht! .....	130

## I. Amtlicher Teil

28/2004

### Gesetz zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2004/2005 – HRG 2004/2005 –)\*

Vom 4. März 2004

– Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 2004

#### Artikel 7 Änderung des Schulgesetzes<sup>1</sup>

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356)<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Anspruch eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Mindestzügigkeiten oder Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:

	Schüler- mindest- zahl
1. Für die Grundschule:	14
2. Für die Hauptschule:	bei Einzügigkeit 18 bei Mehrzügigkeit 12
3. Für die Realschule:	bei Einzügigkeit 24 bei Mehrzügigkeit 15
4. Für die Regionale Schule:	bei Einzügigkeit 22 bei Mehrzügigkeit 14
5. Gymnasium:	bei Einzügigkeit des gymnasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen 24 bei Mehrzügigkeit 15

Weiteres zu den Schülermindestzahlen und den Mindestzügigkeiten regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 69 Nr. 10.

Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler vorgegebene Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit den die Schüler aufnehmenden Schulträgern die Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte liegt. Nach Maßgabe der Regelung nach § 69 Nr. 10 kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Schule mit entsprechendem Bildungsgang in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist, die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 51 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

#### Artikel 8 Neufassung des Schulgesetzes

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der vom 1. August 2004 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

\* GVOBl. M-V S. 74

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 207

## Erste Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung\*

Vom 4. Januar 2005

Aufgrund des § 51 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)<sup>2</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Zur Gewährleistung einer sicheren Erfassung aller Grundschüler sind die Anmeldungen der Schüler für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen durch die Erziehungsberechtigten bei der derzeit besuchten Grundschule oder Grundschulenteil vorzunehmen. Der Anmeldung wird das Zeugnis mit dem erweiteren Lernentwicklungsbericht beigelegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird der Satzteil „vom 18. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 342).“ durch den Satzteil „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145).“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 6 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 2004

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 100

\*Ändert VO vom 23. Dezember 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. Januar 2005 – 280D-3211-05/482 –

Die Verwaltungsvorschrift „Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss“ vom 19. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 344) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler, die erfolgreich am Unterricht der 10. Jahrgangsstufe des Hauptschulbildungsganges teilgenommen und den qualifizierten Hauptschulabschluss erhalten haben, können als Schüler des Hauptschulbildungsganges an der Realschulabschlussprüfung gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) teilnehmen.“

2. Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„An der Regionalen Schule, der verbundenen Haupt- und Realschule, der integrierten Gesamtschule und der kooperativen Gesamtschule meldet der Klassenleiter der 10. Jahrgangsstufe dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter gleichzeitiger Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer namentlich die Schüler, die beabsichtigen, an der Prüfung teilzunehmen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen und nehmen dann erneut an der Abschlussprüfung teil.“

4. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Notenfindung und zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses finden der § 10 Abs. 3 und 4, der § 11 Abs. 1 und der § 18 Abs. 1 und 2 der Mittleren-Reife-Verordnung Anwendung.“

5. Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat und den Realschulabschluss erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.“

6. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Prüfungsteilnehmer die Realschulabschlussprüfung nicht bestanden, so erhält er neben dem Zeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss eine Bescheinigung gemäß der Anlage, die Bestandteil dieses Erlasses ist.“

7. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Anlage

---

 Name der Schule/Schulart/Schulort
 

---

## BESCHEINIGUNG

---

 Vorname und Familienname
 

---

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den qualifizierten Hauptschulabschluss erworben und gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 teilgenommen.  
Die Prüfung wurde nicht bestanden.

## PRÜFUNGSLEISTUNGEN

### Pflichtfächer

Deutsch: \_\_\_\_\_

Mathematik: \_\_\_\_\_

Englisch: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

### Wahlfächer

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

---



---



---

 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

---

 Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

## **Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 19. Januar 2005 – 280D-3211-05/485 –

Die Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. November 1998 (Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 19), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 199, 284), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  2. Den Schulleitern/-innen der beruflichen Schulen übertragen ich darüber hinaus die Befugnis,
    - 2.1. im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bei Einstellungen
      - Eingangsbestätigungen zu erteilen,
      - Auswahlgespräche durchzuführen,
      - Absagen zu erteilen,
    - 2.2. Abordnungen und Versetzungen mit Einverständnis der Lehrkraft durchzuführen,
    - 2.3. Lehrkräften im Angestelltenverhältnis das Gelöbnis anzunehmen,
    - 2.4. Anordnungen zur Änderung des Personenkontos beim Landesbesoldungsamt auf Anordnung der obersten Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen.“
  2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 103

## **Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen**

Mittl.bl. BM M-V S. 482

### **– Berichtigung –**

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In der Anlage 1 ist in Absatz 1 sowie in Nummer 3.1 erster und zweiter Spiegelstrich das Datum „28. September 2004“ durch das Datum „5. Oktober 2004“ zu ersetzen.

Schwerin, den 5. November 2004

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 103

## Seeschiffahrtausbildungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 655

### – Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 8 muss richtig heißen:

„8. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 8 ein nautisches Befähigungszeugnis gemäß § 3 Nr. 1 bis 3;“

2. § 4 Nr. 9 und 10 sind zu streichen.

Schwerin, den 12. Januar 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 104

## Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 773

### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Nr. 5 ist die Aufstellung wie folgt zu ergänzen:

<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>anerkannter Ausbildungsberuf</b>
Kaufmännische Assistenz	Betriebswirtschaft	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Gestaltungstechnische Assistenz		Mediengestalter/-in für Digital und Printmedien

Schwerin, den 12. Januar 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 104

## Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 16. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt:

##### Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

#### Zweiter Abschnitt:

##### Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Immatrikulationsverfahren/Immatrikulationsfristen und -antrag

§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Vorläufige Immatrikulation

#### Dritter Abschnitt:

##### Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

§ 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

§ 10 Weiterbildendes Studium

§ 11 Wechsel des Studienganges

#### Vierter Abschnitt:

##### Rückmeldung und Beurlaubung

§ 12 Rückmeldung

§ 13 Beurlaubung

#### Fünfter Abschnitt:

##### Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation, Exmatrikulation

§ 14 Rücknahme der Immatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

#### Sechster Abschnitt:

##### Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

§ 16 Gasthörerinnen, Gasthörer

§ 17 Zweithörerinnen, Zweithörer

#### Siebenter Abschnitt:

##### Mitteilungspflichten und Datenerhebung

§ 18 Mitteilungspflichten

§ 19 Datenerhebung

#### Achter Abschnitt:

##### Schlussbestimmung

§ 20 In-Kraft-Treten

#### Erster Abschnitt Anwendungsbereich

##### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

#### Zweiter Abschnitt Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

##### § 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr beziehungsweise ihm ge-

wählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Ordnung immatrikuliert werden, wenn sie die verlangten besonderen Nachweise vorlegen.

(4) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin beziehungsweise der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Fachhochschule mit den daraus folgenden, im Lan-

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

deshochschulgesetz, in der Grundordnung der Fachhochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(5) Die Studienbewerberin beziehungsweise der Studienbewerber wird mit der Immatrikulation Mitglied des Fachbereiches, dem der von ihr oder von ihm gewählte Studiengang angehört. Im Falle eines Doppelstudiums oder bei interdisziplinären Studiengängen wird dem Studierenden bei der Einschreibung das Wahlrecht der Zugehörigkeit eingeräumt.

(6) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der FH-Card (Studierendenausweis) für Studierende der Fachhochschule Stralsund vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums eine E-Mail-Adresse, über die alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule an die Studierenden versendet werden können. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als zugegangen.

### § 3

#### Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Eine Studienbewerberin beziehungsweise ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die für ein Studium an der Fachhochschule erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern regeln, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Vor dem Studium können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten vorgesehen werden.

(4) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung abgelegt haben.

(5) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(6) Näheres über die Zugangsprüfung regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Fachhochschule Stralsund (Zugangsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung können ihr Studium in einem nicht verwandten Studiengang fortsetzen, wenn sie eine Erweiterungsprüfung bestanden haben. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das ist entbehrlich, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber eine Einschreibung für ein höheres Semester beantragt, das nicht zulassungsbeschränkt ist, sofern sie beziehungsweise er die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(9) Die jeweilige Studien- und/oder Prüfungsordnung und/oder sonstige Satzungen können weitere Voraussetzungen vorsehen, insbesondere für die Immatrikulation den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienengangbezogenen Eignung oder einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit.

### § 4

#### Immatrikulationsverfahren/Immatrikulationsfristen und -antrag

(1) Die Immatrikulation ist für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge innerhalb der jeweils festgelegten, im Internet unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) abzurufenden Bewerbungsfrist für das Wintersemester und für das Sommersemester anzumelden. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Anmeldung zur Immatrikulation innerhalb der festgelegten, im Internet unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) abzurufenden Ausschlussfrist (Vergabeordnung) bei der Fachhochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Über ein Online-Verfahren können Bewerberinnen oder Bewerber ihre Immatrikulation für alle Studienfächer an der Fachhochschule Stralsund im Internet unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) beantragen. Die in das Web-Formular eingegebenen Daten werden automatisch nach Eingang in der Zulassungsstelle der Fachhochschule Stralsund verbucht. Das Anmeldeformular zur Immatrikulation beziehungsweise der Immatrikulationsantrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 fristgemäß in der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

(4) Mit der Anmeldung zur Immatrikulation sind einzureichen:

- erforderliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie für den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung
- von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern durch die Fachbereiche der Fachhochschule Stralsund anerkannte Nachweise über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- anerkannte Sprachzertifikate für englischsprachige Studiengänge
- tabellarischer Lebenslauf

- aktuelles Passbild
- beglaubigte Nachweise, welche für die Durchführung von Zulassungsverfahren aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften erforderlich sind
- Nachweise eines Praktikums oder einer berufspraktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung
- Nachweis, dass erforderliche Prüfungen in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach einer Prüfungsordnung nicht endgültig nicht bestanden oder Leistungsnachweise nicht endgültig nicht erbracht wurden.

(5) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erhält die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nach erfolgter Zulassungsprüfung einen Zulassungs- beziehungsweise Ablehnungsbescheid.

(6) Für die Einschreibung sind einzureichen:

- Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes
- Exmatrikulationsbescheinigung als Nachweis aller vorher besuchten Hochschulen bei Studienortwechsel
- Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen, falls die Bewerberin oder der Bewerber schon im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat
- Versicherungsbescheinigung und jeweils ein Formular für die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse, die gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV in der jeweils geltenden Fassung) durch die Hochschule erfolgen muss
- Kontoauszug über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und gegebenenfalls Gebühren

(7) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit eines Studienganges mit beschränkter Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium übersteigt, erfolgt die Zulassung über ein Losverfahren.

## § 5

### Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß der Absätze 3 und 5 nachgewiesen wird;
2. gemäß der in § 3 dieser Ordnung beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden;
3. keine Versagungsgründe nach § 6 dieser Ordnung vorliegen;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß Absatz 4) für deutschsprachige Studiengänge nachgewiesen werden;

5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache für englischsprachige Studiengänge nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der englischen Sprache können unter anderem durch folgende Zertifikate nachgewiesen werden:

- TOEFL - Test of English as a Foreign Language – 550 scores (paper based) or 213 scores (computer based test)
- Cambridge First Certificate
- Oder Äquivalente, zum Beispiel Europäisches Sprachenzertifikat, Stufe B, KMK-Sprachenzertifikat, Stufe III (B2-Vantage) oder der APIEL
- Englisch Muttersprachler, Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch die offizielle Sprache ist (Australien, Bangladesch, Ghana, Indien, Indonesien, Irland, Kamerun, Kenia, Nigeria oder Pakistan) müssen keine der oben genannten Zertifikate einreichen
- Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens zehn Monate in einem englischsprachigen Land waren oder einen Abschluss an einem internationalen Gymnasium erworben haben und einen Nachweis darüber erbringen, müssen keine in den vorgenannten Punkten aufgeführten Zertifikate einreichen

Ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung vorsehen.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung M-V vom 9. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 216)<sup>3</sup> auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wie folgt erbringen:

- Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz oder
- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4 oder
- Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) mit einer Mindestnote 2,0 oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen beziehungsweise Studienbewerber (DSH) oder
- Zertifikat „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen“ (Feststellungsprüfung)

(5) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Kopie beziehungsweise Abschrift vorzulegen. Kopien oder Abschriften bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige beziehungsweise englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 222

durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine/n vereidigte/n Dolmetscherin beziehungsweise Dolmetscher oder Übersetzerin beziehungsweise Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland glaubigt sein muss. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(6) Von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist zusätzlich ein Originalnachweis der Akademischen Prüfstelle Peking (APS) einzureichen.

(7) Für die Einschreibung sind einzureichen:

- die in § 4 Absatz 6 dieser Ordnung genannten Bescheide und Zertifikate
- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums

(8) Alle Immatrikulationsanträge ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind mit den gemäß § 5 geforderten Zertifikaten und Nachweisen an folgende Adresse zu senden:

Fachhochschule Stralsund  
c/o ASSIST e. V.  
Helmholtzstr. 2-9  
10587 Berlin  
GERMANY

Durch ASSIST e. V. werden diese Bewerbungsunterlagen kostenpflichtig vorgeprüft.

Ausgenommen davon sind Immatrikulationsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Diese werden ausschließlich durch die Fachhochschule geprüft und bearbeitet.

## § 6

### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin beziehungsweise der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat;
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachweist;
4. den Nachweis seiner Krankenversicherung nicht erbringt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin beziehungsweise der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder

bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,

2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

## § 7

### Vorläufige Immatrikulation

(1) Eine Immatrikulation kann nur für höhere Fachsemester in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß § 8 dieser Ordnung vorläufig vorgenommen werden.

(2) Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber für einen konsekutiven Studiengang in Ausnahmefällen Nachweise aus einem vorangegangenen Studium über die Anerkennung für die Zulassung zum Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können, kann sie oder er ebenfalls vorläufig immatrikuliert werden. Wenn sie beziehungsweise er dies glaubhaft macht; wird ihr beziehungsweise ihm eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers kann vorläufig vorgenommen werden, wenn sie oder er aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen ist.

## Dritter Abschnitt

### Immatrikulation in besonderen Fällen

## § 8

### Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Fachsemester eingeschrieben, für das sie oder er zugelassen ist.

(2) Für das Wintersemester kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang vorläufig in das von ihr oder von ihm beantragte höhere Fachsemester eingeschrieben werden. Endgültig wird sie oder er für das entsprechende höhere Fachsemester erst nach Vorlage der Nachweise über die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses über die endgültige Einstufung eingeschrieben.

(3) Für das Sommersemester wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nach Prüfung der Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang erst zugelassen, wenn der Prüfungsausschuss die entsprechende Einstufung für ein Fachsemester vorgenommen hat.

(4) Aufgrund einer Einstufungsprüfung kann Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sie bislang an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren. Voraus-

setzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung, die im Einzelnen die Prüfungsordnung regelt, sind

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife;
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren;
3. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise.

(5) Näheres zur Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Prüfungsordnung. Nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung ist für die Einstufungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

### § 9

#### Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Eine Studierende oder ein Studierender kann für einen weiteren Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie oder er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllt und zu erwarten ist, dass sie oder er beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit gemäß der entsprechenden Prüfungsordnungen erfolgreich abschließen kann. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hier nur immatrikuliert werden, wenn das Erfordernis wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination besteht und freie Studienplätze vorhanden sind.

### § 10

#### Weiterbildendes Studium

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen können von der Fachhochschule weiterbildende Studien angeboten werden. Die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse finden in weiterbildenden Studien Berücksichtigung.

(2) Weiterbildende Studienmöglichkeiten erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium beziehungsweise mit Nachweis einer erforderlichen Eignung im Beruf.

(3) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen werden in einer Satzung durch die Fachhochschule geregelt.

(4) Bei Beendigung des Weiterbildungsstudiums durch eine Prüfung wird grundsätzlich ein Zertifikat angeboten. Soweit eine Prüfungsordnung es zulässt, kann ein akademischer Grad vergeben werden.

(5) Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien kann eine Gebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

### § 11

#### Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn.

(2) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist dann durch die Hochschule abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß Vergabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Anträge auf Studiengangwechsel, die innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist im Studierenden-Service vorliegen, finden im Zulassungsverfahren Berücksichtigung.

### Vierter Abschnitt

#### Rückmeldung und Beurlaubung

### § 12

#### Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium zurück zu melden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt an den dafür eingerichteten Selbstbedienungsterminals auf dem Campus der Fachhochschule Stralsund mit der FH-Card. Die Erstellung des Nachweises über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und gegebenenfalls Gebühren gemäß Gebührenordnung erfolgt nach vollzogener Zahlung am Selbstbedienungsterminal über einen maschinell erstellten Ausdruck (Studienbescheinigung). Der Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.

(3) Studierende, die sich während der Rückmeldefrist in einem Studiensemester beziehungsweise in einem Praxissemester im Ausland oder solche, die sich in einem Praxissemester beziehungsweise in einem Urlaubssemester außerhalb des Hochschulortes in Deutschland befinden, sind verpflichtet, den aktuellen Semesterbeitrag von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort oder von einem Beauftragten in der festgelegten Frist auf das Konto der Fachhochschule Stralsund zu überweisen. In den in diesem Absatz benannten Ausnahmen von der Rückmeldung am Selbstbedienungsterminal, erhält die oder der Studierende auf Anforderung eine postalische Studienbescheinigung.

(4) Beurlaubte Studierende, die während ihrer Beurlaubung keine Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch nehmen werden, müssen in der angegebenen Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrages stellen. Bei Nichtgenehmigung des Antrages ist der volle Semesterbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Freistellung der Zahlung von Semesterbeiträgen ist mindestens am Ende des zweiten Urlaubssemesters erneut zu stellen.

(5) Hält die oder der Studierende die vorgeschriebene Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie oder er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Die Abbuchung der Verwaltungsgebühr erfolgt automatisch bei der verspäteten Rückmeldung am Selbstbedienungsterminal. Bei nicht fristgerechter Überweisung erhöht sich der Semesterbeitrag um die Verwaltungsgebühr, welche auf ein gesondertes Konto zu entrichten ist.

### **§ 13 Beurlaubung**

(1) Die oder der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung).

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Frist nicht anzurechnen.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Fachhochschule Stralsund.

(5) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(6) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere

- eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt;
- eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
- Studium an einer ausländischen Hochschule;
- Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, in diesem Falle ist eine Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht vorzulegen;
- Schwangerschaft und Niederkunft der Studierenden;
- Pflege und Versorgung von Personen, die von der oder dem Studierenden abhängig sind;
- Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Fachhochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.

(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des § 13 Abs. 6 Nr. 1, 4, 5, 6 möglich.

## **Fünfter Abschnitt Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation**

### **§ 14 Rücknahme der Immatrikulation**

Die Immatrikulation ist zurück zu nehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung

1. ihrer oder seiner FH-Card (Studierendenausweis),
2. der Studienbescheinigungen und
3. eines Antrages auf Exmatrikulation

beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt.

### **§ 15 Exmatrikulation**

(1) Studierende sind nach § 17 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren, wenn

- sie oder er einen Antrag auf Exmatrikulation innerhalb des laufenden Studiums stellt;
- sie oder er einen Antrag auf Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung stellt, spätestens jedoch einen Monat nach Absendung des Zeugnisses an die von der oder dem Studierenden angegebene letzte Anschrift;
- ihre oder seine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
- bei der Rückmeldung trotz Fristsetzung und Mahnung nicht gemäß § 12 dieser Ordnung die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt oder der Krankenversicherungsnachweis fehlt;
- sie oder er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) Die Immatrikulation soll in den Fällen beendet werden, wenn

1. sich eine Studierende oder ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein, nicht fristgemäß gemäß § 12 dieser Ordnung zum Weiterstudium zurückmeldet;
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(3) Anträge auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular mit Entlassungsvermerken einzelner Hochschulbereiche im Bereich Studierenden-Service zu stellen.

(4) Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen, können exmatrikuliert werden.

## **Sechster Abschnitt Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer**

### **§ 16 Gasthörerinnen, Gasthörer**

(1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen beziehungsweise Gasthörer zugelassen werden. Ein entsprechender Immatrikulationsantrag und ein Passfoto sind einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. Über die Zulassung zur Gasthörerschaft entscheidet nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Fachbereich der Bereich Studierenden-Service.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Fachhochschule Stralsund. Gasthörerinnen und Gasthörer werden lediglich in das Gasthörerverzeichnis der Fachhochschule eingetragen. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die Fachhochschule folgende personenbezogene Daten von den Gasthörerinnen beziehungsweise Gasthörern:

- Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Studiengang
- Anzahl der Wochenstunden
- Art der belegten Lehrveranstaltungen

Bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Erfassung und Bearbeitung der Unterlagen ist die Fachhochschule berechtigt, weitere Daten der Gasthörerin oder des Gasthörers zu erheben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörerinnen oder Gasthörer zum Erwerb einzelner Leistungsnachweise am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen zur Prüfung zugelassen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

(4) Benötigt eine Gasthörerin oder ein Gasthörer eine Bescheinigung über nachweislich erbrachte Prüfungen an den Lehrveranstaltungen, so werden sie ihr oder ihm auf Antrag in seinem Studienbüro des Studierenden-Services ausgestellt.

(5) Für die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden. § 4 Abs. 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

### **§ 17 Zweithörerinnen, Zweithörer**

(1) Eine eingeschriebene Studierende oder ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithö-

rin beziehungsweise Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie oder er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 4 dieser Ordnung auf dem dafür vorgesehenen Formular, zu erhalten im Internet unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de), in der Fachhochschule zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörerinnen beziehungsweise Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung finden Anwendung.

## **Siebenter Abschnitt Mitteilungspflichten und Datenerhebung**

### **§ 18 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, in ihrem Studienbüro der Fachhochschule unverzüglich Mitteilung zu erstatten und auf Verlangen Nachweis zu führen über

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift;
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Fachhochschule übertragene Daten;
3. den Verlust der FH-Card (Studierendenausweis);
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachhochschulstudiums erheblich sind;
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

### **§ 19 Datenerhebung**

(1) Die Fachhochschule erhebt von Studienbewerberinnen beziehungsweise Studienbewerbern und Studierenden folgende Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden sonstigen Aufgaben für Zwecke der Gesetzgebung und Planung gemäß Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung:

- Name, Geburtsname, Vorname, Titel, Geschlecht
- Geburtsdatum, Geburtsort, Land des Geburtsortes
- Staatsangehörigkeit
- Heimatanschrift (einschließlich Kreis und Land), Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Semesteranschrift (einschließlich Kreis und Land)
- Art, Datum, Ort der Ablegung und Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (einschließlich Kreis und Land)

- Studiengänge und Fachsemester, in die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben werden möchte oder in denen die oder der Studierende studiert
- bei Einschreibungen in zwei Studiengänge Angaben des Fachbereichs, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird
- Hörerinnen- oder Hörerstatus
- Name, Anschrift und Art der Hochschulen, an denen die Studienbewerberin beziehungsweise der Studienbewerber studiert hat oder noch studiert, sowie Anzahl der dort verbrachten Hochschulsesemester (mit Angabe der Urlaubs- und Praxissemester)
- Ergebnisse der bisher abgelegten Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie weiterer Studien- und Prüfungsleistungen
- Besuch eines Studienkollegs
- Angaben über eine Berufsausbildung, über eine Berufspraxis oder über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen

(2) Weitere Daten darf die Hochschule nur bei nachgewiesener Notwendigkeit für die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung erheben und automatisiert verarbeiten.

Stralsund, den 16. Juni 2004

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

## Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V in Kraft. Sie wird ebenfalls über das Internet unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) zugänglich gemacht.

(2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 26. August 1997 (Amtsbl. M-V S. 1054)<sup>4</sup> wird mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 18. Mai 2004 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 16. Juni 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 2005, Az: 3111-04/011).

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 105

<sup>4</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 951

## Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock

Vom 13. November 2004

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Nichtangenommene Dissertationen
- § 11 Verteidigung
- § 12 Bewertung der Verteidigung
- § 13 Festlegung der Gesamtnote der Promotion

- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Entzug des Doktorgrades
- § 20 Schlussbestimmungen

Anlagen:

1. Empfehlung zur Gestaltung des Titelblattes
2. Zulassungsvoraussetzungen für besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

## § 1

### Promotionsrecht

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertreten wird, nachgewiesen.

(2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur/in (Dr.-Ing.).

(3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von dem Bewerber/der Bewerberin verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung der Ergebnisse der Dissertation.

## § 2

### Annahme von Doktoranden

(1) Die Dissertation soll von einem/einer qualifizierten Wissenschaftler/in der Fakultät betreut werden. Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden.

(2) Im Falle der Annahme teilt der Betreuer/die Betreuerin dem Dekan/der Dekanin schriftlich den Namen des Doktoranden/der Doktorandin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin aus der Fakultät fortgesetzt werden.

(4) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, so bestimmt der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ein Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Es wird in der Regel nachgewiesen durch das Diplom zum Ingenieur an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule sowie einem Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule.

(2) Besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen können durch den Nachweis des Diploms an einer Fachhochschule und die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden.

(3) Der Nachweis durch das universitäre Diplom in einem naturwissenschaftlichen oder in einem anderen technischen Fach als dem Promotionsfach kann auf Antrag zugelassen werden.

(4) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(5) Konkrete Festlegungen bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 entscheidet der Rat der Fakultät auf Antrag eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der MSF. Im Antrag sind die für die Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegenden Prüfungen vorzuschlagen.

## § 4

### Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten/von der Kandidatin schriftlich an den Dekan/die Dekanin unter Angabe des Promotionsfaches zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation und mindestens 30 Exemplare einer strukturierten Zusammenfassung. Weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als drei Gutachter bestellt werden
2. die Urkunde über das Diplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
3. ein wissenschaftlicher Lebenslauf
4. die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
5. eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen
6. ein amtliches Führungszeugnis
7. eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität um den Doktorgrad beworben hat
9. auf Wunsch ein unverbindlicher Vorschlag für die drei Gutachter/innen

(2) Der Antrag kann vom Kandidaten/von der Kandidatin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

(3) Der Zulassungsantrag kann auch schon vor Vorlage der Dissertation gestellt werden. In diesem Falle wird vom Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 entschieden.

## § 5

### Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin. Sie muss ein von

der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen einen Erkenntniszuwachs ausweisen, den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation sollte in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine Abfassung in einer anderen Sprache zulassen.

(3) Der Umfang der Dissertation beträgt in der Regel nicht mehr als 120 Seiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigelegt werden.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.

## § 6

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten die Eröffnung beziehungsweise Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluss sind der/die Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachter gemäß § 8 und die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 7 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.

(2) Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission für die jeweilige Promotion wird vom Rat der Fakultät eingesetzt (siehe § 6).

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen, weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der eigenen Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Fachhochschulen. Ist der Bewerber/die Bewerberin Absolvent/Absolventin einer Fachhochschule, sollte ein Mitglied Fachhochschulprofessor/in sein. Die Promotionskommission besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden und den gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Gutachtern/Gutachterinnen, weitere Mitglieder können hinzugezogen werden.

## § 8

### Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen, davon mindestens zwei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen. Als Gutachter können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen, habilitierte Wissenschaftler/innen und promovierte Vertreter/innen der Praxis benannt werden. Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss hauptamtlich an der MSF tätig sein. Höchstens zwei Gutachter/Gutachterinnen dürfen der Universität Rostock angehören.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs/einer Doktor-Ingenieurin zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gutachter/innen empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Die Dissertation ist vom Gutachter/von der Gutachterin mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut: 1,0 , 1,3)
cum laude	(gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
rite	(genügend: 2,7 , 3,0)
non sufficit	(ungenügend)

(5) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen/deren Eigentum über.

## § 9

### Annahme der Dissertation

(1) Der Rat der Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Stimmrecht haben nur Professoren/Professorinnen und habilitierte Mitglieder.

(2) In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn ein einzelner Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter/Gutachterinnen sie mit „non sufficit“ beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 11 im Dekanat öffentlich zugänglich zu machen.

## § 10

### Nichtangenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Ein Exemplar der nichtangenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

(3) Kandidaten/Kandidatinnen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(4) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 8).

### § 11 Verteidigung

(1) Die Verteidigung ist der abschließende Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach Annahme der Promotion durchgeführt werden.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Er/Sie hat in dem Referat von maximal 30 Minuten Dauer und in der normalerweise nicht länger als einstündigen Diskussion nachzuweisen, dass er/sie die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner/ihrer Dissertation theoretisch begründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann.

(3) Die Verteidigung ist in deutscher Sprache zu führen, Abweichungen davon können auf Antrag in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

(4) Die Verteidigung ist öffentlich. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Mitglieder der Promotionskommission. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Promotionskommission.

(5) Zur Vorbereitung auf die Verteidigung ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf dessen/deren Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden zu bestätigen ist.

(7) Im Protokoll der Verteidigung können Auflagen zur Berichterstattung in den Pflichtexemplaren erteilt werden, die innerhalb von drei Monaten auszuführen sind. Die Auflagen sind dem Promovenden/der Promovendenin nach der Verteidigung mitzuteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und von diesem/dieser aktenkundig zu bestätigen.

(8) Erscheint der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

### § 12 Bewertung der Verteidigung

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung der Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Rates der Fakultät teilnehmen, wobei deren Stimmberechtigung entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 geregelt ist. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die „Gesamtnote der Verteidigung“ festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind.

(2) Die Verteidigung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut: 1,0 , 1,3)
cum laude	(gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
rite	(genügend: 2,7 , 3,0)
non sufficit	(ungenügend)

(3) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Eine nicht bestandene Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

### § 13 Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach bestandener Verteidigung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote festgelegt, die als Vorschlag für den Beschluss des Rates der Fakultät gilt.

(2) In die Ermittlung der Gesamtnote sind gleichberechtigt die abgestuften Noten der Gutachter/innen und die Note der Verteidigung einzubeziehen. Ein „non sufficit“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote kann lauten:

summa cum laude	( 1,0)
magna cum laude	( 1,5)
cum laude	( 2,5)
rite	( 3,0)

(3) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit „magna cum laude“ bewertet, so kann bei sehr guter Verteidigung die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) festgelegt werden. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Gesamtnote als Empfehlung an den Rat der Fakultät mit.

**§ 14****Veröffentlichung der Dissertation**

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

**§ 15****Verleihung des Doktorgrades**

(1) Der Rat der Fakultät beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung mit der Gesamtnote. Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades „Dr.-Ing.“ erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber/die Bewerberin unter Beifügung einer „Vorläufigen Bescheinigung“. Ab Zustellung dieser „Vorläufigen Bescheinigung“ ist der Kandidat/die Kandidatin berechtigt, die Bezeichnung „Dr.-Ing.“ zu führen.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Dr.-Ing.“ in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote.

(5) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der MSF unterschrieben, mit dem Siegel der Universität versehen und ausgehändigt.

**§ 16****Beschwerde- und Widerspruchsrecht**

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin der MSF Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor/der Rektorin zur Entscheidung vor. Der Rektor/die Rektorin erlässt den Widerspruchsbescheid.

**§ 17****Promotionsakte**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens

wird von der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan/die Dekanin zu stellen.

**§ 18****Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Technik kann der Rat der Fakultät mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder den Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovenden/der Promovendin hervorzuheben sind, vollzogen.

(3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss der Fakultät zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber Stellung.

**§ 19****Entzug des Doktorgrades**

(1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären beziehungsweise den Doktorgrad entziehen,

1. wenn sich herausstellt, dass sich der Promovend/die Promovendin bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.
2. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.

(2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

**§ 20****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock Nr. 1/2005 vom 10. Januar 2005) in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 1997 für die MSF ihre Gültigkeit.

(2) Alle vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 6. Oktober 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Dezember 2004).

Rostock, den 13. Dezember 2004

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel**

**Anlage 1**

**Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation**

**(Titel der Arbeit)**

Dissertation  
zur  
Erlangung des akademischen Grades

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik  
der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

(Anmerkung: Bei den Pflichtexemplaren sind zusätzlich die Namen der Gutachter/der Gutachterinnen und der Einrichtungen, an denen diese arbeiten, anzugeben.)

## Anlage 2

**Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion von  
Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen**

Ergänzend zu § 2 Abs. 2, gilt folgende Regelung:

1. Besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen entsprechend § 3 Abs. 2, können auf Antrag an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) zu einer Promotionseignungsprüfung zugelassen werden, sofern das Studium, das der Bewerber/die Bewerberin abgeschlossen hat, hinsichtlich der Fachrichtung einem an der MSF angebotenen universitären Diplomstudiengang entspricht. Notwendige Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind in der Regel sehr gute Abschlussleistungen des Fachhochschulstudiums.
2. Der Bewerber/Die Bewerberin richtet seinen/ihren schriftlichen Antrag an den Dekan/die Dekanin. Dem Antrag sind beizufügen:
  - ein Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen/ihren Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule, ein Exemplar der Diplomarbeit, eine Liste von Publikationen sowie Kopien ausgewählter Publikationen, eine Erklärung, ob er/sie sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat oder einen weiteren Antrag auf Promotionseignungsprüfung gestellt hat sowie eine Bereitschaftserklärung eines Professors/einer Professorin der MSF für eine fachliche Betreuung des Promovenden/der Promovendin
  - ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht
3. Der Rat der Fakultät entscheidet in Einzelfallprüfung für jeden Antragsteller/jede Antragstellerin über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung. Diese kann versagt werden, wenn
  - der Bewerber/die Bewerberin nicht die erforderliche Qualifikation nach Absatz 1 nachweist,
  - der Ausschuss nach Absatz 1 keine fachliche Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zu einem Studiengang der MSF feststellt,
  - der Bewerber/die Bewerberin die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt hat,
  - für den Bewerber/die Bewerberin die Bedingungen des § 19 zutreffen,
  - der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der letzten zwölf Monate an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.
4. Die Promotionseignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Sie umfasst Pflichtprüfungsfächer entsprechend der Empfehlung nach Absatz 5. In Sonderfällen kann zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung im Rahmen der Promotionseignungsprüfung zusätzlich eine wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungsdauer von drei bis vier Monaten verlangt werden.
5. Vom Beauftragten/von der Beauftragten für Akademische Angelegenheiten der MSF wird unter Zugrundelegung der nach Absatz 3 mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und eines Gesprächs mit dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Bescheinigung erstellt, aus der hervorgeht, welche Leistungen in Prüfungen nachzuweisen sind. Schwerpunkte bilden dabei ein Fach des Grundstudiums (Technische Mechanik, Strömungsmechanik oder Technische Thermodynamik) sowie ein Vertiefungsfach des Hauptstudiums entsprechend Prüfungsordnung der MSF.
6. Im Gespräch mit dem Antragsteller/der Antragstellerin (Kommission: Beauftragter/Beauftragte für Akademische Angelegenheiten der MSF, Studiendekan/Studiendekanin, künftig betreuender Professor/betreuende Professorin) werden Empfehlungen gegeben, in welcher Form die in den noch ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erworben werden können. Die festgelegten Prüfungen finden im Rahmen und zu den Terminen der üblichen Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen statt und müssen in höchstens zwei aufeinander folgenden Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zugelassen, über Ausnahmen entscheidet die Kommission.
7. Durch die Prüfungen wird nicht das Diplom an der Universität Rostock erworben. Nach Bestehen der Promotionseignungsprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wird die Promotionseignung durch den Dekan/die Dekanin bescheinigt. Promotionseignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

## **Ordnung für die Einstufungsprüfungen gemäß § 20 LHG im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Neubrandenburg**

Vom 10. September 2004

Aufgrund von § 20 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung für die Einstufungsprüfung im Studiengang Soziale Arbeit als Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung**

(1) An der Fachhochschule Neubrandenburg können im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Einstufungsprüfungen für den Studiengang Soziale Arbeit entsprechend § 20 des Landeshochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Die Voraussetzungen sind in § 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(3) Zuständig für die Organisation der Einstufungsprüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang soziale Arbeit.

(4) Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/Bewerberinnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

### **§ 2**

#### **Zulassung zur Einstufungsprüfung**

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/Bewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf

b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung

c) der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren

d) Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung

e) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde

f) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist

g) eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird

(4) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Bewerber/Bewerberinnen, die im Studiengang Soziale Arbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(6) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid gegebenenfalls die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 3**

#### **Beratung und Meldung zur Prüfung**

(1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Die Beratung ist nicht erforderlich, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin durch ein Studium in einem Weiterbildungsinstitut an der Fachhochschule Neubrandenburg auf die Einstufungsprüfung vorbereitet hat.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

(2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.

#### § 4

##### **Inhalt, Umfang und Form der Prüfung**

(1) In der Einstufungsprüfung sind mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den Studienleistungen des Grundstudiums entsprechen.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Einstufung in das vierte Fachsemester (Hauptstudium) bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung von 15 bis 20 Minuten Dauer aus den Lehr- und Prüfungsgebieten des Grundstudiums im Studiengang Soziale Arbeit.

(3) Die Prüfungsleistungen für die Einstufung in das sechste Fachsemester bestehen aus den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sowie je einer dreistündigen Klausur in den Fächern Jugendhilfe- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Sozialpolitik/Ökonomie sozialer Einrichtungen.

(4) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

#### § 5

##### **Bewertung der Einstufungsprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:

- a) Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
- b) Erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ bewertet. Erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 4 Abs. 3 werden durch eine Note differenziert beurteilt. Die Benotung richtet sich nach § 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

(3) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

(4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

#### § 6

##### **Einstufung**

(1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem

dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in einem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt:

- a) Die Einstufung ist nur in das vierte, sechste und achte Studiensemester möglich.
- b) Die Einstufung in das vierte Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- c) Die Einstufung in das sechste Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet worden sowie die Prüfungen nach § 4 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.
- d) Die Einstufung in das achte Studiensemester erfolgt, wenn über die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise 3 hinaus der Kandidat/die Kandidatin berufspraktische Erfahrungen nachweist, die den Anforderungen an die praktischen Studiensemester nach § 1 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- e) Mit der Einstufung in ein bestimmtes Studiensemester gelten alle Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß der Studienordnung des Studienganges Soziale Arbeit absolviert sein sollen, als erbracht.

#### § 7

##### **Bescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er/sie eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

- a) die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist
- b) den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden
- c) das Semester, in das der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird
- d) die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist

(2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Neubrandenburg.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Neubrandenburg vom 23. Juni 2004, der Genehmigung des Rektors vom 10. September 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

Neubrandenburg, den 10. September 2004

**Der Rektor**  
**der Fachhochschule Neubrandenburg**  
**in Vertretung**  
**Prof. Dr. Oppermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 119

**Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald\***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. November 2004

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 2. November 2004 auf der Grundlage des § 6 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)<sup>1</sup>, das durch das Gesetz vom 16. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 480, 540)<sup>2</sup> geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601)<sup>3</sup>, zuletzt geändert am 15. Mai 2003 (AmtsBl. M-V S. 894)<sup>4</sup>, ändert sich wie folgt:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Zweckbindung**

Der Semesterbeitrag wird nach § 13 Abs. 2 Studentenwerksgesetz gebildet. Er ist für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden zu ver-

wenden. Darüber hinaus ist aus den Semesterbeiträgen eine Darlehenskasse für kurzzeitige, zinslose Darlehen an Studierende zur Überbrückung einer finanziellen Notsituation zu bilden.

Der Semesterbeitrag kann für die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes genutzt werden.“

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 121

\* AmtsBl. M-V S. 1083

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 61

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 553, 2004 S. 116

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 171

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 365

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 4, 5 und 6 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Neuburg  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
d) ca. 35 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

#### Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Gymnasium Sanitz  
b) Landkreis Bad Doberan  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.10.2005  
d) ca. 791 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3. a) innerstädtisches Gymnasium Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005  
d) ca. 1377 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4. a) innerstädtisches Gymnasium Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
d) ca. 1377 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### \*Legende:

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

5. a) Integrierte Gesamtschule, Sternberger Straße 10, 18109 Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters  
d) ca. 660 Schülerinnen und Schüler, die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit \*s. Legende
6. a) Integrierte Gesamtschule, Sternberger Straße 10, 18109 Rostock  
b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 660 Schülerinnen und Schüler, die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit \*s. Legende

**\*Legende:**

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 122

**HWK – Berufsorientierungspreis Handwerk 2005**

Angesichts der wachsenden Probleme bei der Berufswahl und der Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ruft die Handwerkskammer Schwerin gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle allgemein bildenden Schulen zu einem Wettstreit um die besten Ideen und Ergebnisse zur Berufsfrühorientierung in Handwerksberufen auf.

Bekanntermaßen dürfte sich ab 2007 die Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt umkehren. Der deutliche Rückgang der Schulabgänger hat zur Folge, dass die Bewerberzahl um einen dualen Ausbildungsplatz deutlich sinken wird.

Deshalb möchte die Handwerkskammer Schwerin mit dem HWK-Berufsorientierungspreis kreative und innovative Ansätze fördern und den allgemein bildenden Schulen weitere Impulse für die Verbesserung der Berufsorientierung und Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler geben.

Schirmherr des HWK-Berufsorientierungspreises Handwerk ist der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Mettelmann.

Der HWK-Berufsorientierungspreis Handwerk wird gemeinsam von der SIGNAL IDUNA Versicherung und der Handwerkskammer Schwerin gestiftet.

Anlagen

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 123

**Anlage 1****Allgemeine Informationen:**

Die Handwerkskammer Schwerin sucht die besten allgemein bildenden Schulen im Rahmen der Berufsfrühorientierung.

Lehrerpreis

Welche Schulen können sich bewerben?

Die Schulen, die in die engere Wahl kommen, werden gebeten, eine vorbildliche Lehrkraft für die Verleihung eines Lehrerpreises zu nominieren.

Bewerben können sich allgemein bildende Schulen aller Schulformen Westmecklenburgs und des Landkreises Güstrow.

Wer entscheidet über die Preisvergabe?

Was wird prämiert?

Die Preise werden unter Ausschluss des Rechtsweges von einer Jury vergeben.

Prämiert werden Schulen, die folgende Ziele und Initiativen am wirkungsvollsten verfolgen und umsetzen:

Wie erfolgt die Ausschreibung?

- Ausbildungsreife der Schüler/innen
- Zusammenarbeit Schule – Handwerk, Begegnung mit der Arbeitswelt oder in Zusammenarbeit mit der Berufsschule
- Wirkung, Dauerhaftigkeit der Aktivitäten
- Ergebnisse im Rahmen der Berufsfrühorientierung in Handwerksberufen

Die Handwerkskammer Schwerin schreibt den Preis durch Rundschreiben an geeignete Informationsmultiplikatoren sowie durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift der Handwerkskammer Schwerin „Nord-Handwerk“ aus.

Eine gute Dokumentation erhöht Ihre Chancen.

Wann ist Bewerbungsschluss?

Die Unterlagen der Schulen müssen **bis zum 31. März 2005** eingegangen sein bei der:

Welche Unterlagen sollen eingereicht werden?

- Informationen/Beschreibung der Aktivitäten, die die Bewerberschulen auszeichnen (zum Beispiel Konzepte, Fotodokumentationen, Presseveröffentlichungen, Berichte etc.)
- Charakteristika des Umfeldes der Schule (Schul- und Wirtschaftssituation vor Ort, Bevölkerungsstruktur und Ähnliches)

Handwerkskammer Schwerin  
Herrn Uwe Jürgens  
Friedensstraße 4A  
19053 Schwerin

Haben Sie noch Fragen?

Das Format ist auf DIN A 4 zu beschränken.

Interessierte Schulen, die noch Fragen zum HWK-Berufsorientierungspreis Handwerk haben, wenden sich bitte an die:

Preisgeld und Verleihung

Das Preisgeld beträgt insgesamt 3.000,00 Euro

- 1. Preis 1.500,00 Euro
- 2. Preis 1.000,00 Euro
- 3. Preis 500,00 Euro

Handwerkskammer Schwerin  
Herrn Manfred Marschand  
Friedensstraße 4A  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 7417-131  
Fax: 0385 716051  
E-Mail: hwk-schwerin.recht@t-online.de

Das Preisgeld wird von der SIGNAL IDUNA Versicherung und der Handwerkskammer Schwerin gestiftet. Die Preise werden im Frühjahr 2005 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen.

Die Ausschreibungsunterlagen mit dem dazugehörigen Datenblatt finden Sie im Internet unter [www.hwk-schwerin.de](http://www.hwk-schwerin.de)

**Anlage 2****Fragebogen:**

Der HWK-Berufsorientierungspreis Handwerk will die besten allgemein bildenden Schulen im Kammerbezirk Schwerin auszeichnen. Wir bitten Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Erfolge, die Sie erreicht haben?
2. Mit welchen Maßnahmen haben Sie Ihre Erfolge erreicht?
3. Welche Tipps würden Sie anderen Schulen aus Ihrer Schulerfahrung heraus geben?

## Anlage 3

**Bewerbungsbogen:**

---

Titel/Name der Aktivität

---

Teilnehmer:

---

Name der Schule

---

Schulart

---

Schulleiter/in

---

Anschrift der Schule

---

Telefon (Schule)

Fax (Schule)

E-Mail (Schule)

---

Ansprechpartner/in

(Titel, Vor- und Zunahme)

Telefon (privat)

---

Anzahl der Schüler/innen

Anzahl der Klassen

Anzahl der Lehrkräfte

---

Lage der Schule (ländliche Umgebung)

---

sozialer Brennpunkt

Beschreibung der Aktivität:

Die Aktivität sollte ausführlich dargestellt werden. Führen Sie bitte die Beteiligten auf (Anzahl der Schüler/innen, Klassen, Lehrkräfte, Eltern) und schätzen Sie ein, welche Ergebnisse erreicht wurden und wie der weitere schulische beziehungsweise berufliche Werdegang Ihrer Schüler/innen aussieht.

## Künstlerischer Wettbewerb 2005 DLV-Jugend sucht ein eigenes LOGO

### Zum Wettbewerb:

Die Deutsche Leichtathletik Verband-Jugend sucht ein eigenes Logo. Das Logo muss den Bezug zur Leichtathletik erkennen lassen und für den vielfältigen Einsatz – Briefbögen, T-Shirts, Internet, Aufkleber etc. verwendbar sein. Das Logo muss sich an dem DLV-Logo orientieren.

### Technik:

Die Entwürfe müssen als Datei (word, pdf, TIF, JPG – Auflösung 150-300 dpi) eingereicht werden.

### Teilnahme/Wertung:

Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre. Die Arbeiten können selbstständig oder im Unterricht gefertigt werden.

### Einsendeschluss:

31. Mai 2005 (eingehend)

Deutscher Leichtathletik-Verband  
Referat Jugend  
Alsfelder Str. 27  
64289 Darmstadt

### Einsendebedingungen:

Alle Arbeiten sind deutlich lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. PLZ und Wohnort
4. Straße und Hausnummer
5. Klasse und Schule/Schulart oder Verein

Die Kosten für die Einsendung trägt der Absender. Die eingesandten Arbeiten gehen zur weiteren Nutzung in das Eigentum der Veranstalter über. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

### Jury:

Die Jury wird vom DLV eingesetzt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise: 1. Preis: 250,00 Euro  
2. Preis: 150,00 Euro  
3. Preis: 100,00 Euro

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 126

## „PRÄVENTIONS-AWARD“ gesucht!

Alle zwei Jahre loben das Landeskriminalamt und der Landesrat für Kriminalitätsvermeidung einen Präventionspreis zu ausgewählten Themen der Kriminalitätsvermeidung aus.

Die Verleihung des Landespräventionspreises 2005 erfolgt auf dem 3. Landespräventionstag am 15./16. Juni 2005 in Ludwigslust. In Zukunft soll der Landespräventionspreis nicht nur durch Geldpreise, sondern auch durch einen symbolischen „PRÄVENTIONS-AWARD“ ergänzt werden.

Der Landesrat für Kriminalitätsvermeidung und das Landeskriminalamt rufen deshalb alle Schülerinnen und Schüler Mecklenburg-Vorpommerns auf, sich an einem Ideenwettbewerb zur Gestaltung eines „PRÄVENTIONS-AWARD“ zu beteiligen.

Wie soll der „PRÄVENTIONS-AWARD“ aussehen?

Freie Gestaltung zum Thema Kriminalitätsvermeidung (handlich und reproduzierbar), kann Bild, Pokal, Skulptur oder ähnliches sein.

In welcher Form sollten die Einsendungen erfolgen?

Schriftlich und/oder als Foto und/oder als Modell, benötigt werden auch Angaben über Material, Größe und Beschaffenheit.

Wo und bis wann sind die Vorschläge einzureichen?

**Bis zum 15. Mai 2005** beim

Landesrat für Kriminalitätsvermeidung  
Geschäftsstelle, Innenministerium M-V  
Karl-Marx-Strasse 1  
19048 Schwerin

Die drei besten Ideen werden von einer Jury ausgewählt und im Rahmen des 3. Landespräventionstages am 15./16. Juni 2005 in Ludwigslust vorgestellt. Für die drei Gewinner werden 300 €, 200 € und 100 € ausgelobt.

Auf dem 4. Landespräventionstag 2007 erfolgt erstmals die Übergabe des „PRÄVENTIONS-AWARD“ an den Preisträger.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 126

## Sommertheater Pustblume

Das Sommertheater Pustblume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab Frühjahr 2005 folgende Veranstaltungen an:

### I. 18. Integratives Kulturfestival – 27. Juni bis 1. Juli 2005

Vorstellungen 10.30 Uhr und 19.00 Uhr

Anmeldeunterlagen für teilnehmende Gruppen ab Mitte Januar über Internet, Telefon oder Fax. Informationen zum Vorverkauf finden Sie ab April im Internet unter [www.pustblume-online.de](http://www.pustblume-online.de).

### II. Lehrerfortbildungen Theater

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pustblume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstraße 1–5, 50825 Köln) oder im neu ausgebauten Dachgeschoss der Schule für Erziehungshilfe (Auguststraße, 50733 Köln-Nippes) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 16 Unterrichtsstunden und kostet 70 Euro beziehungsweise 79 Euro für Stomp. Falls erforderlich, kann Unterkunft in Köln vermittelt werden.

12./13. März 2005	Videoclip- und Streetdance
9./10. April 2005	Jeux Dramatiques – Mit Lust mich verwandeln
9./10. April 2005	Schwarzlichttheater – Grundkurs
16./17. April 2005	Stomp Theater für die Sinne Rhythmus für den Körper
23./24. April 2005	Trommeln als Liedbegleitung
21./22. Mai 2005	Trommeln für Fortgeschrittene
28./29. Mai 2005	Stomp Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper
4./5. Juni 2005	Theater in Bewegung – kreative Bewegungsaufgaben
11./12. Juni 2005	Erzähltheater – Einführung in das Geschichtenerzählen
11./12. Juni 2005	Trommeln bis die Schule bebt
18./19. Juni 2005	Bodypercussion
25./26. Juni 2005	Videoclip- und Streetdance
27./28. August 2005	Clownworkshop
27./28. August 2005	Klangwerkstatt

3./4. September 2005	Bewegende Phantasien – Tanz- und Bewegungstheater
3./4. September 2005	Improvisationstheater
10./11. September 2005	Brain-Gym – Hilfe gegen Lernschwierigkeiten
10./11. September 2005	Stomp Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper
24./25. September 2005	Schwarzlichttheater – Aufbaukurs
24./25. September 2005	Psychomotorische Förderung 1,2,3 und ABC mit Bewegung ist's o.k.

### III. Kollegiumsinterne Lehrerfortbildungen Theater

Mit Lehrerkollegien bis ca. 80 Personen machen wir verschiedene Theaterangebote über 1,5 Tage vor Ort in der Schule. Inhaltlich gehen diese Workshops über die Angebote im Zentrum hinaus und sind so aufgebaut, dass sie auf Schülergruppen aller Schulformen übertragbar sind.

### IV. Theaterworkshops mit Schülern

Integrative Theaterworkshops mit Schülern im Alter von neun bis 20 Jahren finden statt vom

24. Oktober bis 28. Oktober 2005
16. Januar bis 20. Januar 2006
8. Mai bis 12. Mai 2006

Kosten: Unterkunft, Verpflegung und Workshopangebot ca. 150 Euro pro Person

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:

Sommertheater Pustblume  
Hosterstraße 1-5  
50825 Köln  
Tel.: 0221 550-1544  
Fax: 0221 550-4492  
E-Mail: [info@pustblume-online.de](mailto:info@pustblume-online.de)  
Internet: [www.pustblume-online.de](http://www.pustblume-online.de)

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 127

## Deutschlehrertag: Schiller in der Schule – Schiller für die Schule Gemeinschaftsveranstaltung des Germanistenverbandes M-V und des L.I.S.A.

Wir laden Sie, liebe Deutschlehrer, sehr herzlich zu unserem dies-jährigen Germanistentag in die Fachhochschule nach Güstrow ein. Schillers Todestag jährt sich zum 200. Male und ist uns Anlass, seiner mit einer Fortbildungsveranstaltung zu gedenken. Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot und vielfältige Anregungen für Ihren Deutschunterricht rund um den großen deutschen Klassiker zu unterbreiten.

Anmeldungen sind sofort mit Angabe der gewünschten Seminare bei Frau Martens möglich unter: s.martens@lisa-mv.de oder telefonisch unter 03843 - 283 702.

Teilnahmebescheinigungen des L.I.S.A. werden am Ende der Veranstaltung ausgehändigt.

### Vorläufiger Zeitplan am Sonnabend, den 12. März 2005 (Änderungen vorbehalten)

Zeit	Referent	Thema/Arbeitstitel	Raum	Teilnehmer
8.00–13.00		<b>Kantine geöffnet</b>		
9.00–9.30		<b>Ausstellung:</b> Cornelsen • Schroedel • Klett • Peter Stein Verlag • Medienpädagogisches Zentrum • Buchhandlung		
9.30–9.45	Margot Krase Brigitte Keuchel	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>	Hörsaal	Plenum
9.45–10.45	Dr. J.-F. Dwars	<b>Dem Klassiker vom Sockel helfen</b> Annäherungen an Schiller (und Goethe)	Hörsaal	Plenum
11.00–12.00	Prof. Dr. Jonas	<b>Problematische Freundschaft Goethe – Schiller</b>	Hörsaal	Plenum
12.00–13.00		<b>Mittagspause</b>		

### Seminare und Workshops

Seminar-Nr.	Zeit	Referent	Thema
1	13.00 – 16.00	Dr. Erwin Neumann	<b>Raum für alle hat die Erde – F. Schiller als Balladendichter</b> Am Beispiel von „Kassandra“ und „Der Alpenjäger“
2	13.00 – 16.00	Ingeborg Frenkel Halle	<b>„Wilhelm Tell“ in der Schule</b> Workshop: handlungsorientierte Zugänge zum Drama
3	13.30 – 14.30	Inge Tessenow	<b>Barlach und Schiller aus kunsthistorischer Sicht</b> Führung durch die Ausstellung in der Gedenkstätte am Inselfsee
4	13.00 – 14.30	Annette Paduck L.I.S.A. Schwerin	<b>Kabale und Liebe</b> Handlungsorientierte Zugänge zum Drama
5	13.00 – 14.30	Dr. Ulrike Pätzold Rost. Cornelsen Verl.	<b>Rund um Schiller</b> – literaturtheoretische und unterrichtspraktische Beispiele zur Behandlung von Balladen in Sekundarstufe I

Seminar-Nr.	Zeit	Referent	Thema
6	13.00 – 14.30	Ulrike Schröder Wismar Cornelsen Verlag	<b>Selbständige Aneignung von Lern- und Arbeitstechniken.</b> anschauliche Unterrichtsinhalte durch Multimedia, individuelle Klausurvorbereitung durch „Texte, Themen, Strukturen interaktiv“
7	13.00 – 14.30	Frau Häske Schroedel Verlag	<b>Unterrichtsideen mit Schiller</b> Schreibenanlässe zu Schiller schaffen – Gedichte einmal anders (Projektidee) – Schillers Leben als Reisetagebuch (Verknüpfung verschiedener Textsorten)
8	13.00 – 14.30	A. Holz / S. Gerhardt	<b>Räubert Schiller? – Schillers Drama „Die Räuber“</b> Moderne schülerorientierte Erschließungsmethoden
9	14.30 – 16.00	Annette Paduck L.I.S.A. Schwerin	<b>Kabale und Liebe</b> Handlungsorientierte Zugänge zum Drama
10	14.30 – 16.00	A. Holz / S. Gerhardt	<b>Räubert Schiller?</b> Moderne schülerorientierte Erschließungsmethoden
11	14.30 – 16.00	Herr Kalischke Peter Stein Verlag	<b>Klassische Werke, u. a. Schillers</b> <b>„Wilhelm Tell“ als Multimediaprogramme</b>

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 128

### FWU-DVD des Monats

Das Medieninstitut der Bundesländer hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältige Unterrichtssituationen bereichern können.

#### Angebot des Monats Februar: „Tod und Begleitung“ (46 10480)

Neben den naturwissenschaftlichen Hintergründen zu der Flutkatastrophe in Südostasien ist es auch wichtig die ethischen und psychologischen Hintergründe einer solchen Naturkatastrophe anzusprechen, insbesondere Kinder werden mit einem unfassbaren Ausmaß von Tod und Zerstörung konfrontiert, das sie nicht ohne weiteres verarbeiten können. Um Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben auch die menschlichen Aspekte zu reflektieren, bietet es sich an, folgende Produktion im Unterricht einzusetzen:

Die aktuelle FWU-Produktion thematisiert Leiden, Sterben und Tod als Grundthema menschlicher Existenz. Während unser alltäglicher Umgang mit dem Thema oft von Verdrängung bestimmt ist, stehen für den christlichen Glauben die Hoffnung auf Auferstehung und ein Leben nach dem Tod im Vordergrund. Der Film vermittelt, wie unterschiedlich Menschen Sterben und Tod erleben und dass Leid und Schmerz, aber auch eine intensive Beziehung und Hoffnung dazu gehören können. Gespräche mit Betroffenen, die aus ihrer Sicht verschiedene Aspekte dieser Themen erläutern, können Schülerinnen und Schülern Anregungen geben, über Sterben und ein menschliches Verhalten Sterbenden gegenüber nachzudenken. Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

sind insbesondere die Aspekte „Umgang mit plötzlichem, unerwartetem Tod“ sowie „Trauerarbeit“ und „Bedeutung von Beerdigung“ interessant, die über die Sequenzwahl der DVD auch direkt angesteuert werden können.

Bestellen Sie die DVD 46 10480 „Tod und Begleitung“ per E-Mail an

susanne.bach@fwu.de

zum Preis von

- 170 Euro (Medienzentren),
- 115 Euro (Schulen).

Im Abo 2004!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten ergänzende FWU-Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel und können aus Mitteln der Lernmittelfreiheit beschafft werden.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 129

## **Abitur vorbei – und dann? Deutschlands Abiturientenmesse in Köln**

Am 11. und 12. März 2005 findet die bundesweite Abiturientenmesse EINSTIEG Abi um fünften Mal in Köln statt. Schülerinnen und Schüler, die wissen wollen, wie es nach dem Abitur weiter geht, können sich zwei Tage lang kostenlos über Studienangebote, Ausbildungsmöglichkeiten und Auslandsaufenthalte informieren: Studienberater und Ausbildungsverantwortliche der rund 300 Hochschulen, Unternehmen und privaten Bildungsanbieter beantworten im persönlichen Gespräch individuelle Fragen zu ihren jeweiligen Ausbildungs- und Studiengängen. Ein umfangreiches Begleitprogramm mit über 100 Veranstaltungen ergänzt das Infoangebot.

Erwartet werden in Halle 13.1 der Koelnmesse rund 30.000 Besucher, die aus erster Hand Rat für ihre Studien- und Berufswahl bekommen wollen. Orientierungshilfe gibt es dabei nicht nur an

den Ständen der Aussteller, sondern auch an mehreren Bühnen, auf denen ca. 100 Info-Vorträge stattfinden: Hier geben Fachleute Einblick in die verschiedensten Studiengänge, Branchentrends und Berufsbilder. Darüber hinaus gibt es Talkrunden zu den Themen „Physik“, „Kunst/Kultur“, „Handel“, „Studienabschlüsse“ und „Persönlichkeit“.

Die EINSTIEG Abi ist von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Wer vorab Informationen zu den Ausstellern, den Veranstaltungen des Begleitprogramms sowie zur Anreise haben möchte, der findet im Internet unter [www.einstieg.com](http://www.einstieg.com) alle Infos rund um die Messe. Weitere Informationen gibt es unter [info@einstieg.com](mailto:info@einstieg.com) oder telefonisch unter 0221 39809-30.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 130

## **Das Müttergenesungswerk braucht auch Sie! Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Sammlung 2005 gesucht**

Deutschlandweit werden auch in diesem Jahr wieder viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer rund um den Muttertag für die Gesundheit und die Gesunderhaltung der Mütter sammeln. Die Haus- und Straßensammlung ist seit über 50 Jahren eine besondere Möglichkeit, auf das Anliegen und die Arbeit des Müttergenesungswerkes aufmerksam zu machen, um Unterstützung zu bitten und ins Gespräch zu kommen.

Dank des großartigen ehrenamtlichen Engagements vieler Helferinnen und Helfer und kleiner und großer Spenden konnte das breite Angebot des Müttergenesungswerkes für die Mütter bisher immer aufrechterhalten werden und damit das auch 2005 so bleibt, ist das Müttergenesungswerk auf tatkräftige Unterstützung angewiesen. Helfen auch Sie mit, werden Sie aktiv und werben Sie andere!

### Das Müttergenesungswerk (MGW):

Seit über 50 Jahren ist das Müttergenesungswerk für Mütter da. Um auf die Probleme krank machender Lebensumstände von Müttern aufmerksam zu machen, dafür wurde das MGW gegründet und sein Anliegen ist heute aktueller denn je. Auch wenn sich das „Mutter-Sein“ über die Jahre geändert hat, Hilfe und Unterstützung brauchen Mütter heute vielfach und in besonderer Weise.

Das Müttergenesungswerk unterhält ein großes bundesweites Netz von Beratungs- und Vermittlungsstellen, die für viele Frauen die erste Kontaktadresse und Partner auf dem Weg zu einer Mütter-

oder Mutter-Kind-Kur sind. In rund 100 Kureinrichtungen werden die Mütter und auch ihre Kinder einzigartig, basierend auf einem frauenspezifischen Gesundheitskonzept, behandelt. Auch nach der Kur bleibt das Müttergenesungswerk an der Seite der Mütter und hilft, Angebote und Wege für einen lang anhaltenden Kurerfolg zu finden.

### Wofür werden die Sammlungsgelder verwendet?

Die Sammlungsgelder dienen der Arbeit der bundesweit 1.500 wohnortnahen Beratungs- und Vermittlungsstellen und der individuellen Bezuschussung einer Kur, wenn ein knappes Familienbudget für die fälligen Zusatzkosten einer Kur nicht reicht. Zudem sichern sie die Arbeit der Kureinrichtungen des MGW.

In jedem Fall kommen die Einnahmen aus den Sammlungen direkt der Müttergenesung zugute, damit Mütter wieder Kraft, Ruhe, Zuversicht und damit Gesundheit gewinnen.

### Informationen:

Wer sammeln will, kann sich an die Kommunalverwaltung und Städte wenden oder Informationen über das Müttergenesungswerk unter [www.muetttergenesungswerk.de](http://www.muetttergenesungswerk.de) abrufen.

Das Kurtelefon des Müttergenesungswerkes:

030 3300-2929

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 130



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt